

# Bekanntmachung

## über die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Vorrangfläche Windenergie“ der Gemeinde Siedenbrünzow gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Siedenbrünzow in der Sitzung am 07.01.2009 beschlossene Sachliche Teilflächennutzungsplan „Vorrangfläche Windenergie“ wurde mit Bescheid des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2009, AZ VIII 420 b – 512.111 – 52096 (sachl. TF) genehmigt.

Das Plangebiet ist im untenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Vorrangfläche Windenergie“ der Gemeinde Siedenbrünzow, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden: Dienstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 bis 11.30 Uhr

### Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht oder der Verstoß betrifft eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Siedenbrünzow, .2009



Übersichtsplan: Ausschnitt aus dem Gemeindegebiet mit ungefährer Lage der Vorrangfläche für Windenergieanlagen (unmaßstäblich)

ausgehängt am:	Unterschrift:	Siegel:
abgenommen am:	Unterschrift:	Siegel:

